

schiedenheit, sondern auch deswegen erscheinen westfränkische Vorbilder ausgeschlossen zu sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach entsprach man mit dieser einmaligen Vergünstigung einem Wunsch Abt Richars.

Man könnte sich schließlich an der Bestimmung stoßen, daß die Einsetzung der Prümer Vögte in jedem dem Abt beliebigen Grafengericht erfolgen durfte. Denn die Zweckmäßigkeit erforderte es wohl, daß der Vogt seine Bestallung in dem Gericht erhielt, in dessen Bereich er tätig werden sollte. Aber es gibt aus etwa der gleichen Zeit einen Fall, der zeigt, daß mit Ausnahmen zu rechnen ist. Von einer durch König Heinrich I. vorgenommenen Einsetzung eines Vogts für das Kloster St. Maximin zu Worms ist in zwei Ausfertigungen einer auf den 30. Dezember 926 datierten Urkunde die Rede¹¹⁸. Wie bekannt, verfügte das Kloster im Wormsgau über nicht geringes Gut, doch daß dieser Volmar Vogt der dortigen Maximiner Besitzungen gewesen sein könnte, ist nicht gerade wahrscheinlich. In dem Geschäft von 926 ging es um Besitzungen im Maifeld- und Nahegau. Zudem erscheint ein Mann gleichen Namens, der mit dem Maximiner Vogt identisch sein wird, bereits in einer leider undatierten, in die Amtszeit Erzbischof Rutgers (915–923) gehörenden Urkunde als Trierer Vasall¹¹⁹. Es ist somit zu vermuten, daß der Urkundenverfasser von 926 die Vogtsetzung deshalb der Erwähnung für wert hielt, weil sie an einem weit entlegenen Ort stattgefunden hatte, unter wohl ziemlich vollständigem Ausschluß der Öffentlichkeit, die es eigentlich anging, und deshalb in Erinnerung gerufen werden mußte.

Doch der so ungewöhnliche Verzicht Karls III. auf die Vogtsetzung, der ausdrücklich auch seine Nachfolger band, sollte nicht überbewertet werden. Die hier gemeinten Vögte waren lokal oder regional tätige Beauftragte des Klosters, deren Stellung nicht sonderlich stark und mit der der späteren Obervögte nicht vergleichbar war. Eine Anzahl dieser Leute ist seit dem 8. Jahrhundert namentlich bekannt¹²⁰; im späteren

118) Erwähnt in MrhUB I 167 und 168. Zur Sache siehe auch BÜTTNER, Südwest- und Westpolitik (wie Anm. 112) S. 42 mit Anm. 39 und 40.

119) MrhUB I 158. Ihm wurde in der genannten Urkunde das Recht zum Bau einer kleinen Befestigung (*municipiuncula*) zugestanden. Camillus WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit 1 (1935) S. 193 f. Nr. 156 Anm. 2 wollte Volmar mit dem gleichnamigen Zeugen in LAUER, Recueil 84 = MrhUB I 159 von 916 und 919 und LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162 gleichsetzen.

120) MrhUB I 103 (undatiert, nach 842 November 12): Teotfred, tätig in Vilance; MrhUB I 98 (undatiert, etwa 863): Engilgar, tätig in Mehring; SCHWAB,